

APRIL 2015



Mit freundlichen Grüßen

Peter und Christian Servos

FÜR UNTERNEHMER

Mindestlohn – Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

Das Arbeitsgericht Berlin hat entschieden, dass ein Arbeitgeber zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen darf. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam. Die Arbeitnehmerin wurde von der Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 EUR je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt; sie erhielt ferner ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot ihr gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 8,50 EUR bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat die Änderungskündigung für unwirksam gehalten. Der gesetzliche Mindestlohn solle unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe daher Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienen, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden solle, sei unzulässig.

Gegen das Urteil ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Quelle: Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 04. März 2015, Aktenzeichen 54 Ca 14420/14

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbstständigen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2014 (III R 19/13) entschieden, dass Fahrtkosten eines Selbstständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind.

Die Klägerin erteilte als freiberuflich tätige Musiklehrerin in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht. Sie machte die Fahrtkosten für ihr privates Kfz als Betriebsausgaben geltend und setzte für jeden gefahrenen Kilometer pauschal 0,30 EUR an. Das Finanzamt erkannte dagegen die Fahrtkosten nur mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer an. Die Klage vor dem Finanzgericht war erfolgreich.

Der Bundesfinanzhof ist nun der Rechtsauffassung der Klägerin gefolgt. Er hat damit an der bisherigen Rechtsprechung der für die Gewinneinkünfte zuständigen Senate zum Begriff der "Betriebsstätte" festgehalten. Im Unterschied zu der Entscheidung des X. Senats vom 22. Oktober 2014 (X R 13/13) lagen im Streitfall nicht nur eine Betriebsstätte vor, sondern ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung beigemessen werden konnte, sind diese Fälle unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Mindestlohn – Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung | Seite 1

Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten bei Selbstständigen | Seite 1 - 2

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Zuschüsse für Energieberatung vor Ort erhöht | Seite 2 - 3

FÜR HEILBERUFE

Steuerfreie Heilbehandlungen durch Privatkrankenhäuser | Seite 2

LESEZEICHEN

Die Mietpreisbremse ist da | Seite 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung? | Seite 3

Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung / Erststudium | Seite 4

Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer | Seite 4

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Sparkonto mit Negativzinsen | Seite 3 - 4

APRIL 2015

Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug nach den von der Rechtsprechung für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern entwickelten Grundsätze zu behandeln. Hiernach ist der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale von 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist. In diesen Fällen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten absetzbar.

Quelle: PM BFH

Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27. August 2014 (VIII R 6/12) entschieden, dass die Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die hauptsächlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielt und daneben in geringem Umfang eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, dann nicht insgesamt zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden (sogenannte Abfärbewirkung), wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3% der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Im Streitfall waren die Gesellschafter der GbR als Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter tätig. In einigen Fällen wurde in den Streitjahren jedoch keiner der Gesellschafter, sondern ein angestellter Rechtsanwalt zum (vorläufigen) Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt.

Der BFH ist wie die Vorinstanz der Rechtsauffassung des Finanzamtes, wonach die Tätigkeit der GbR in vollem Umfang als gewerblich zu beurteilen ist, nicht gefolgt. Zwar beurteilte er im Streitfall die von dem angestellten Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter und Treuhänder erzielten Umsätze als gewerbliche Einkünfte der GbR. Die "Abfärbung" dieser gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte der GbR nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG lehnte er jedoch als unverhältnismäßig ab. Da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm gerade auch im Hinblick auf die dazu ergangene einschränkende Rechtsprechung des BFH bejaht hat, hält der BFH an dieser Rechtsprechung fest. Danach führt eine gewerbliche Tätigkeit dann nicht zu einer Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit von äußerst geringem Umfang handelt. Wie der BFH nunmehr entschieden hat, haben gewerbliche Umsätze einen äußerst geringen Umfang in diesem Sinne, wenn sie 3% der Gesamtnettoumsätze der GbR und den Betrag von 24.500 EUR nicht übersteigen. Mit zwei weiteren Urteilen vom gleichen Tag hat der VIII. Senat ebenfalls die Anwendbarkeit der Abfärbewirkung anhand dieser Bagatellgrenze geprüft.

Im Verfahren VIII R 16/11 hat der BFH die Umqualifizierung der künstlerischen Tätigkeit einer GbR in gewerbliche Einkünfte verneint, weil die gewerblichen Umsätze weniger als 3% der Gesamtnettoumsätze betragen und unterhalb von 24.500 EUR lagen. Im Verfahren VIII R 41/11 hat der BFH hingegen die Umqualifizierung der freiberuflichen Einkünfte einer GbR in gewerbliche Einkünfte bejaht, weil die erzielten gewerblichen Umsätze die Grenze von 3% der Gesamtnettoumsätze in den Streitjahren überschritten hatten.

Quelle: PM BFH

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Zuschüsse für Energieberatung vor Ort erhöht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Förderung von Vor-Ort-Beratungen mit der Richtlinie vom 29. Oktober 2014 stärker an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.

Seit dem 1. März 2015 gibt es attraktivere Zuschüsse für Vor-Ort-Beratungen:

- Zuschuss in Höhe von 60% der förderfähigen Beratungskosten
- maximal 800 EUR bei Ein- und Zweifamilienhäusern und
- maximal 1.100 EUR bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten
- Zuschuss in Höhe von 100% der förderfähigen Beratungskosten für zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümergeinschaften oder Beiratssitzung – maximal 500 EUR

Der Kunde einer Vor-Ort-Beratung hat nach der neuen Richtlinie außerdem eine Wahlmöglichkeit mit Blick auf den Inhalt des Energieberatungsberichts.

FÜR HEILBERUFE

Steuerfreie Heilbehandlungen durch Privatkrankenhäuser



Mit Urteil vom 23. Oktober 2014 (V R 20/14) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Behandlungsleistungen von Privatkrankenhäusern unabhängig von sozialversicherungsrechtlichen Zulassungen umsatzsteuerfrei sein können. Die Entscheidung hat große Bedeutung für die Betreiber privater Krankenhäuser. Deren Leistungen sind nach den Regelungen des nationalen Rechts (§ 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchst. aa des UStG) nur steuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Krankenhaus oder um ein Krankenhaus handelt, das über einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen verfügt.

Damit steht die Steuerfreiheit für Heilbehandlungsleistungen durch Privatkrankenhäuser unter einem faktischen Bedarfsvorbehalt, da die Kassenverbände Versorgungsverträge nur abschließen dürfen, wenn dies für die bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der gesetzlich Versicherten erforderlich ist. Dieser Bedarfsvorbehalt ist nach dem Urteil des BFH mit den für den nationalen Gesetzgeber verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts im Bereich der Mehrwertsteuer, der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, nicht vereinbar. Das Unionsrecht enthält für den nationalen Gesetzgeber keine Befugnis zur Kontingentierung von Steuerbefreiungen.

Damit sich der Betreiber eines Privatkrankenhauses auf die Steuerfreiheit nach dem Unionsrecht berufen kann, obwohl er keinen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, muss er aber über eine sogenannte Anerkennung verfügen. Diese kann sich daraus ergeben, dass er in nicht unerheblichem Umfang Patienten behandelt, die als gesetzlich Versicherte Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13 des 5. Buches Sozialgesetzbuch haben oder beihilfeberechtigt sind. Da dies auf den Streitfall (Quote über 35%) zutraf, bestätigte der BFH das Urteil der Vorinstanz, die ebenfalls eine aus dem Unionsrecht abgeleitete Steuerfreiheit bejaht hatte.

Quelle: PM BFH

APRIL 2015

Er kann wählen zwischen der Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts für eine Sanierung des Wohngebäudes (zeitlich zusammenhängend) zum KfW-Effizienzhaus (Komplettsanierung) oder einer umfassenden energetischen Sanierung in Schritten mit aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen (Sanierungsfahrplan).

Näheres zu den neuen Förderkonditionen entnehmen Sie bitte der Richtlinie 2014, den "häufig gestellten Fragen" sowie den entsprechenden Checklisten, die Sie auf der Homepage des BAFA finden.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 424

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1880

(Allgemeine Fragen zum Förderprogramm Vor-Ort-Beratung)

Telefon: 06196 908-2650 (Berateranerkennung)

Telefon: 06196 908-1885 (Mindestinhalt Beratungsbericht)

Telefax: 06196 908-1800

Quelle: PM BMWI

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung?



Das Niedersächsische Finanzgericht hat durch Urteil vom 18. Februar 2015 (Az. 3 K 297/14) entschieden, dass Scheidungskosten im Streitjahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Scheidung stelle nach den gesellschaftlichen Verhältnissen des Streitjahres jedenfalls kein außergewöhnliches Ereignis mehr dar. Das Gericht hat sich insoweit auf die Daten des Statistischen Bundesamtes (destatis) gestützt, nach denen zurzeit jährlich rund 380.000 Eheschließungen jährlich rund 190.000 Ehescheidungen gegenüber stehen; also rund 50% der Anzahl der Eheschließungen erreichen.

Mehr dazu: <http://tinyurl.com/ltoul2n>

Das Gericht hat überdies die Neufassung des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz so ausgelegt, dass der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Jahr 2013 die Abzugsfähigkeit der Scheidungskosten als Prozesskosten generell abgeschafft hat.

Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor.

Quelle: PM FG Niedersachsen

LESEZEICHEN

Die Mietpreisbremse ist da



Und mit ihr stapeln sich die Fragen zur Anwendbarkeit. Das Bundesjustizministerium, als Erfinder der Bremse, hat deshalb unter dieser Adresse eine Frage-Antwort-Seite ins Netz gestellt.

<http://tinyurl.com/lkudtzi>

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Sparkonto mit Negativzinsen

Für Anlageprodukte wie Festgeldkonten und Sparbücher gibt es aktuell kaum noch Zinsen. Erste Banken erheben sogar bereits negative Einlagezinsen auf hohe Guthaben. Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sind Negativzinsen für Verbraucher rechtlich unzulässig. Zwar können bei Neuverträgen negative Zinsen explizit vereinbart werden, Begriffe wie der des Sparkontos wären dann aber irreführend. Seit September 2014 liegt der Einlagesatz der Europäischen Zentralbank (EZB) bei minus 0,2%. Banken entstehen also Kosten, wenn sie über Nacht Geld bei der EZB halten. Als erste deutsche Bank erhebt die Deutsche Skatbank negative Einlagezinsen auch für Privatkunden. Ab einer Gesamteinlage von 3 Millionen EUR auf einem Giro- und Tagesgeldkonto gilt ein Zinssatz von minus 0,25%. Andere Banken schließen einen solchen Schritt bislang aus.

Sparkonto mit Negativzinsen irreführend

Für Verbraucher sind negative Zinsen damit zwar weiterhin eine Ausnahme. Vor dem Hintergrund der negativen EZB-Zinsen stellt sich aber die Frage, ob in Zukunft weitere Banken Negativzinsen erheben werden. Aus Sicht des vzbv wäre das jedoch nicht zulässig.

Dazu Klaus Müller, Vorstand des vzbv: „Innerhalb bestehender Verträge sind Negativzinsen für Verbraucher rechtlich unzulässig. Banken können allenfalls bei neu-

APRIL 2015

Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung / Erststudium

Mit insgesamt sieben Beschlüssen hat der BFH in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht angefragt, ob dieser auch eine Verfassungswidrigkeit beim Werbungskostenausschluss für Erstausbildungskosten sieht. Der BFH hält das Werbungskostenabzugsverbot für die "Erstausbildung" für verfassungswidrig, weil der Steuerpflichtige sich diesen Berufsausbildungskosten nicht entziehen kann. Berufsausbildungskosten entstehen zwangsläufig und sind pflichtbestimmte Aufwendungen. Daneben ist insbesondere ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit zukünftigen Einkunftsquellen gegeben. Aufgrund dieser Vorlagebeschlüsse besteht eine realistische Chance, dass eine generelle rechtliche Veränderung der Beurteilung der Berufsausbildungskosten vorzunehmen ist und derartige Aufwendungen als (vorweggenommene) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben generell abzugsfähig sind. Dies führt dazu, dass bei vielen Steuerpflichtigen, die aufgrund der Berufsausbildung noch keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielen, nunmehr diese Erwerbsaufwendungen im Rahmen einer Steuererklärung erklärt werden müssen. Damit verbunden ist eine Feststellung der negativen Einkünfte als Verlust.

Voraussetzung ist, dass die Person, die sich in der Berufsausbildung befindet (Kind, Ehegatte etc.), die Aufwendungen tatsächlich selbst trägt und somit auch tatsächlich wirtschaftlich belastet ist. Dies hat zur Folge, dass insbesondere auch die Mietverträge etc. auf den Namen der Kinder, Ehegatten etc. lauten sollten und die Zahlungen von ihnen selbst geleistet werden müssen, beispielsweise aus ihnen zur Verfügung gestellten Unterhaltsleistungen. Die angefallenen Aufwendungen können nur insoweit berücksichtigt und dementsprechend mit künftigen Einnahmen verrechnet werden, als sie auch tatsächlich in einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Daher ist hier dringend Handlungsbedarf geboten.

Hinsichtlich der Feststellung dieser negativen Einkünfte ist die Feststellungsfrist zu beachten. Diese beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Für weitere Fragen und Details stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer



Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass Teile des Erbschaftsteuergesetzes, darunter die Begünstigung des Betriebsvermögens, mit Artikel 3 des Grundgesetzes unvereinbar sind. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar. Das Bundesfinanzministerium hat dazu in einem aktuellen Schreiben darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf diese Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtliche Festsetzungen nach dem 31. Dezember 2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO in vollem Umfang vorläufig durchzuführen hat.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12. März 2014

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

en Verträgen negative Zinsen vereinbaren. Dann aber noch von einem Sparkonto zu sprechen, wäre nicht nur widersinnig sondern auch klar irreführend.“

Banken und Sparkassen, die Negativzinsen erheben, dürften dann auch nicht mehr wie bisher mit der vollen Höhe der gesetzlichen Einlagensicherung werben. Wahrscheinlicher als ein Negativzins sei daher am Ende neue Gebühren.



Einlagen von Verbrauchern

Verbraucher verfügen über knapp 1,8 Billionen EUR an Bankeinlagen. Gut die Hälfte davon entfällt allein auf Giro- und Tagesgeldkonten. Rechtlich gesehen sind für Einlagen die Regeln des Darlehensvertrags anzuwenden. Kern des Darlehensvertrags ist eine gegenseitige Verpflichtung der Vertragspartner. Verbraucher überlassen ihrer Bank Geld und erhalten dafür einen Zins. Eine einseitige Umkehrung dieser Verpflichtungen (Verbraucher überlassen ihrer Bank Geld und zahlen einen Zins) ist aus Sicht des vzbv unzulässig.

Quelle: PM vzbv.de

WICHTIGE STEUERTERMINE

April 2015

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

10.04.15 (13.04.15)*

Fälligkeit der Beiträge zur

Sozialversicherung

24.04.15 Beitragsnachweis

28.04.15 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern